Betriebssportverband

Rheinland e.V.

Satzung

des

Betriebssportverbandes Rheinland e.V.

-

Mitglied im Betriebssportverband NRW e.V.
mit Sitz in Meerbusch

☎ 0221 - 98 65 79 78 Fax 0221 - 99 76 80 10
E-Mail: info@bsv-rheinland.de Internet: www.bsv-rheinland.de

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit weibliche, diverse oder männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Der Betriebssportverband Rheinland fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Betriebssportverband Rheinland e.V.“ (BSV Rheinland) und ist der Dachverband der (Betriebs-)SportGemeinschaften in den Städten und Kreisen Aachen, Düren, Heinsberg, Köln, Leverkusen, Oberberg, Rhein-Berg und Rhein-Erft sowie ein Verein für Betriebssportler.

2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen (Amtsgericht Köln VR 19323).

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des BSV Rheinland ist die Förderung des Sports, insbesondere des Betriebssports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe.

Der BSV Rheinland vertritt den Sport in Vereins-, Verbands- sowie vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem BSV Rheinland angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Die Förderung des Sports in Firmen und Behörden
3. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildendenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
4. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW

5. Die Unterstützung von Verbandsentwicklung
6. Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
7. Die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
8. Die Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) und integrativen Sportgruppen
9. Die Förderung der Kooperation mit anderen Organisationen
10. Die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
11. Den Aufbau und die Pflege von Netzwerken

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbands dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des BSV Rheinland können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand möglichst unter Beifügung eines SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Für die Aufnahme von Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der BSV Rheinland besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitgliedschaft

   Aktive natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder können sämtliche Angebote des Verbands im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

   Für passive ordentliche Mitglieder steht die Förderung des Verbands im Vordergrund, sie nutzen die sportlichen Angebote des Verbands nicht.

   Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind
   - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
   - dass deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BSV steht.

2. Außerordentliche Mitglieder

   Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Sie haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den BSV Rheinland.

3. Ehrenmitgliedschaft

   Persönlichkeiten, die sich um den Betriebssport besonders verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt ist in Textform bis zum **31.10.** zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbands
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den BSV Rheinland oder das Ansehen des BSV Rheinland schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem Verband oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Diese setzen sich aus einem Beitrag für den BSV Rheinland sowie aus Beiträgen und Gebühren übergeordneter Verbände und Organisationen zusammen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge des BSV Rheinland entscheidet die Mitgliederversammlung.

Erhobene Beiträge und Gebühren übergeordneter Verbände und Organisationen werden den Mitgliedern 1:1 in Rechnung gestellt.

Für Einzelmitglieder legt die Mitgliederversammlung einen Gesamtbeitrag fest, der alle vorgenannten Beiträge und Gebühren beinhaltet.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Ordnungsgelder und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Verbands erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Darüber hinaus können durch die Mitgliederversammlung Umlagen für außerordentliche Aufwendungen bis maximal zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden

Die Beiträge und Gebühren werden mit Rechnungsstellung eingezogen.
Näheres regelt die Geschäfts-/Finanzordnung.

- Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden
- Rücklastschriftgebühren gehen zulasten der verursachenden BSG / des verursachenden Mitglieds
- Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der Geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Haftung

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verband erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung/Verbandstag

1. Eine Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus
   - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
   - den Delegierten der Einzelmitglieder (natürliche Personen)
   - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
   - den Vertretern der Sportjugend
   - den Ehrenmitgliedern

2. Jedes Mitglied hat über die gemeldeten Delegierten folgende Stimmrechte:
   - Bis unter 100 gemeldete Mitglieder: 1 Stimme
   - Ab 100 bis unter 500 gemeldete Mitglieder: 3 Stimmen
   - Ab 500 gemeldete Mitglieder: 5 Stimmen

3. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts für die Vertreter der BSGen und SGen erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen, die Übertragung des Delegiertenstimmrechts für die Vertreter der Einzelmitglieder erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

   Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist das Ergebnis der Bestandserhebung des BSV NRW für das Jahr des Stattfindens der Mitgliederversammlung. Sofern die Bestandserhebung für das entsprechende Jahr noch nicht abgeschlossen ist, ist das Ergebnis der Bestandserhebung des Vorjahres maßgeblich.

   Die Delegierten haben durch schriftliche Vollmacht mit der Anmeldung nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind.

   Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist funktionsbezogen, d.h. Mitglieder des erweiterten Vorstands mit mehreren Funktionen dürfen ihr Stimmrecht je ausgeübter Funktion entsprechend der vorgenannten Regelungen wahrnehmen, dies gilt ausdrücklich auch für Stimmrechte, die diesen als Delegierte ihrer SG / BSG und/oder der Einzelmitglieder des BSV Rheinland übertragen werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung des BSV Rheinland ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen und soll vor den Verbandstagen des Westdeutschen Betriebssportverbandes stattfinden.

   Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird sowie über die Auswahl der zu verwendenden Software entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

   Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen

anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

5. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

7. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

   Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
   b. Entlastung des Vorstandes
   c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
   d. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen
   e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
   f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
   g. Auflösung des Verbands

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

    Änderungen der Satzung oder des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund

von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

13. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung ein aktives und passives Wahlrecht.

14. Über sämtliche Versammlungen des Verbands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus 2 – 6 Personen. Die Aufgabengebiete regelt die Geschäftsordnung. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
   - dem Geschäftsführenden Vorstand
   - dem Jugendwart/Vertreter der Sportjugend
   - den Spartenleitern
   - dem Leiter der Schiedsrichter-Vereinigung

   Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

   Der Jugendwart/Vertreter der Sportjugend wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt, die Spartenleiter werden durch die jeweiligen Sparten gewählt; für den Fall der Vakanz einer Spartenleitung ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorübergehend einen kommissarischen Spartenleiter einzusetzen.
   Der Leiter der Schiedsrichtervereinigung wird vom Geschäftsführenden Vorstand berufen.

   Der gewählte Geschäftsführer kann im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung tätig sein.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder kann das Vorstandsmitglied seine Aufgaben vorübergehend längere Zeit nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt

nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandorgan zugewiesen sind.

   Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

   Der Geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch
   a) im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder
   b) im Rahmen einer Ehrenamtspauschale

   ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

   Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands, die im Auftrag des Verbandes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Original-Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums einberufen.

   Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

   Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenzen fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

   In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des BSV Rheinland.

2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbands. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4. Organe der Verbandsjugend sind
   - der Jugendvorstand und
   - die Jugendversammlung

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des BSV Rheinland beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Sparten

Innerhalb des BSV Rheinland werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Verbands und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sparten.

Die Organisation der Sparten ist in einer Spartenordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des Verbands auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des BSV Rheinland werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im BSV Rheinland gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
   - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
   - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
   - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
   - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des BSV Rheinland, allen Mitarbeitern oder sonst für den BSV Rheinland Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
   Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BSV Rheinland hinaus.

4. Der BSV Rheinland kann von den zur Erfüllung des Verbandszwecks gespeicherten Daten die Kontaktdaten von Funktionsträgern der Mitgliedsvereine in den verbandseigenen Publikationen sowie digitalen Medien veröffentlichen, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Der BSV Rheinland ist berechtigt, die Vereinslogos und Kennzeichen seiner Mitgliedsvereine in der durch die Vereine veröffentlichen Form und Darstellung zu Zwecken der Identifikation des jeweiligen Vereins im Zusammenhang mit oder in Ersetzung des Vereinsnamens zu nutzen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung oder eine Fusion des BSV Rheinland kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Verbands oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Betriebssportverband NRW e.V. mit Sitz in Meerbusch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des BSV Rheinland mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen am: 09.März 2017
Geändert am: 15. September 2020
Geändert am: 10. Juli 2022
Geändert am: 11. März 2025